

Anlage zu Punkt V der ZüF-Verfahrensregeln „Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren“

Wichtige Fristen und Hinweise

Fassung vom 22. Februar 2016

Vorbemerkung: Die Dokumentation im ZüF-Verfahren durch den Verfahrensteilnehmer erfolgt über eine Internetdatenbank unter <https://www.zuef.net>.

Saatguternte/Saatgut

1. Antrag einer Saatguterntepartie, bzw. Ziehung einer ID-Nummer für die Ernte (Erntefirma)

Mindestens 14 Tage vor Erntebeginn.

In begründeten Ausnahmefällen können ID-Nummern für Saatguternten bis maximal 5 Werktage vor Erntebeginn beantragt werden. In diesem Fall setzt die Durchführung der Ernte im ZüF-System zusätzlich die Zustimmung des Zertifizierers (Kontrollierbarkeit) und/oder der Geschäftsstelle (Plombenversand) voraus. Zertifizierer und Geschäftsführer sind per Email oder telefonisch über die verspätete Anmeldung zu informieren.

2. Anmeldungen und Stornierungen von ZüF-Saatguternten

Spätestens 2 Werktage vor konkretem Erntebeginn ist der Zertifizierer über die Datenbank (*Menü Ernteanmeldung*) davon in Kenntnis zu setzen. Wesentliche Änderungen des Erntezeitpunkts und Ernteauffälle oder ein Abbruch der Ernte müssen dem Zertifizierer unmittelbar telefonisch mitgeteilt werden. Entstehende Mehrkosten durch verspätete (*Beantragung einer ID-Nr. oder*) Anmeldungen werden durch die Erntefirma getragen.

3. Saatgutprobe:

Für die Gewinnung und den Versand der Saatgutprobe gilt die "Handlungsanweisung für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe". Diese Handlungsanweisung ist Bestandteil der ZüF-Verfahrensregeln. Die jeweils gültige Fassung ist auf www.zuef-forstpflanzen.de veröffentlicht und kann auch bei der ZüF-Geschäftsstelle angefordert werden. Die Saatgutreferenzproben müssen bis 14 Tage nach Ernteabschluss beim ZüF-Dienstleisterlabor eingehen. Beim Eingang nicht ZüF-konformer Referenzproben (z.B. unbrauchbare Probenqualität, mangelnde Repräsentativität, fehlende Einzelbaumproben, unzureichende Mengen oder Fristüberschreitung), wird die Partie aus dem Verfahren genommen. In Grenz- bzw. Zweifelsfällen entscheidet der Dienstleister in Abstimmung mit dem Zertifizierer über die Verwendbarkeit der Probe zur Herkunftsüberprüfung nach den ZüF-Regeln. Falls zusätzliche Aufwendungen zur Feststellung der Konformität notwendig sind, werden diese, sofern durch den Teilnehmer zu verantworten, diesem in Rechnung gestellt.

4. Eintragung der Erntedaten (Stammzertifikat) in die Datenbank

Die Eintragung der Erntedaten muß innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung des Stammzertifikates erfolgen.

5. „Ersteinbuchung“

Die Ersteinbuchung, d.h. die Eintragung derjenigen Saatgutmenge, die im ZüF Verfahren teilnimmt und gebührenrelevant ist, muss unmittelbar nach der Aufbereitung des Saatgutes, bzw. vor weiteren Buchungen (z.B. Verkäufe) erfolgen.

Datenbankeintragungen/Dokumentation während des Produktionsprozesses

1. Jährliche Dokumentation der Saatgut- u. Pflanzenpartien* via Bestandesaufnahme oder Bestandsfolgebuchung

- Frühljahrsaussaaten müssen jeweils bis 30.06. gebucht werden, um in der Datenbank die Fortschreibung des Alters zu ermöglichen, und die aufgelaufenen Pflanzen ab dem 1.7 als 1-jährige Pflanzen verbuchen zu können. Nachbuchungen sind nur mit Zustimmung des Zertifizierers möglich. Aufwendungen für Nachbuchungen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- Für alle aktiven Saatgut- und Pflanzenpartien eines Teilnehmers im ZüF-Verfahren erfolgt jährlich eine Dokumentation in Form einer Bestandsaufnahme-Buchung oder Bestandsfolgebuchung zwischen dem 1.7. und 30.09.

*Lohnanzuchten: Verantwortlich für die Dokumentation von Lohnanzuchtpartien ist der Lohnanzucht-Geber (Lohnanzucht ist nicht Weiterveräußerung bzw. „Besitzwechsel“ im Sinn der ZüF- Dokumentation).

2. Weiterveräußerung zwischen ZüF-Verfahrensteilnehmern

(In älteren ZüF-Dokumenten als „Besitzwechsel“ bezeichnet → als Fußnote in der Endfassung))

Bei Weiterveräußerung zwischen ZüF-Verfahrensteilnehmern muss der Verkäufer den Verkauf in der Datenbank grundsätzlich **spätestens 7 Werktage nach Versand** dem Käufer „zubuchen“. Dieser muss den Zukauf innerhalb von 7 Werktagen bestätigen und die Dokumentation der (Teil)Partie fortsetzen.

Aus datenbanktechnischen Gründen müssen Weiterveräußerungen (Zubuchungen des Verkäufers und Bestätigung des Käufers) eines Baumschuljahres bis spätestens 15.6 gebucht sein, damit die Buchungen bis 30.6. abgeschlossen werden können (Wenn bis zum 25.6 keine Annahme durch den Käufer erfolgt, wird die Transaktion automatisch zurückgebucht). Bis zum 30.6. nicht abgeschlossene Buchungen werden storniert und können nur kostenpflichtig korrigiert, bzw. nachgetragen werden.

3. Verspätete, mangelhafte und lückenhafte Dokumentation von Partien

Die in den ZüF-Verfahrensregeln (incl. Anlagen) vorgesehenen Vorgaben und Fristen sind einzuhalten. Nur bei regelkonformer Dokumentation besteht ein Anspruch auf Zertifizierung nach ZüF. Bei selbstverschuldeten Mängeln, die zur Nichtüberprüfbarkeit im Sinne des ZüF-Verfahrens führen, erfolgt ein Ausschluss der Partie(n) aus dem ZüF-Verfahren.

Führt eine mangelhafte/unvollständige oder nicht fristgerechte Dokumentation zur „Nichtüberprüfbarkeit“, kann der Teilnehmer die Wiederaufnahme der Partie in das Verfahren schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. In begründeten Fällen und unter Gewährleistung der Verfahrenssicherheit können Eingabeversäumnisse- und Verfahrensfehler geprüft, korrigiert und die betroffene Partie ggf. wieder in das Verfahren aufgenommen werden. Über die Anträge entscheidet der Zertifizierer. Anfallende Kosten einer Wiederaufnahme trägt der Antragsteller (Teilnehmer). Bei einer Ablehnung können die Teilnehmer bei der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die Geschäftsstelle leitet den Vorgang zur Entscheidung an den erweiterten Vorstand als oberste Entscheidungsinstanz weiter.

„Bestandeserhöhungen“, d.h. eine nachträgliche Erhöhung der bereits in der Datenbank vom Teilnehmer dokumentierten Mengenangabe einer Partie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dabei hat der Zertifizierer einen Spielraum für eine bemessene Toleranzgrenze. Diese orientiert sich an der Aussaatmenge, den bisherigen Einträgen sowie den nach der Fachliteratur oder ZüF-Vergleichswerten maximal erzielbaren Auflaufergebnissen für die jeweilige Baumart.

Ansonsten gilt grundsätzlich:

- Erhöhungen müssen nachvollziehbar und plausibel sein
- Oberhalb einer bemessenen Toleranzgrenze sind dem Zertifizierer geeignete Nachweise (z.B. Kopieauszüge Kontrollbuch) vorzulegen;
- Für Bestandserhöhungen werden Gebühren in Höhe der doppelten Anzuchtgebühr fällig;
- Aus Partien mit Bestandserhöhungen können zusätzliche Stichproben für Kontrollanalysen gezogen werden. Über die Notwendigkeit einer Probenziehung und über die Auswahl von Proben für eine Vergleichsanalyse entscheidet der Zertifizierer. Die zusätzlich anfallenden Kosten trägt der Verfahrensteilnehmer.

Inverkehrbringen von ZüF-Zertifizierten Pflanzen (Abgabe an den Endabnehmer)

ZüF-zertifizierte Pflanzen dürfen nur von bei ZüF registrierten Verfahrensteilnehmern in Verkehr gebracht werden. Dies ist Voraussetzung, um die Kontrollierbarkeit, d.h. den lückenlosen Nachweis des Vermehrungsgutes von der Ernte über die einzelnen Vertriebswege/Produktionsschritte bis zur Abgabe an den Endkunden zu gewährleisten. Hierbei spielt u.a. eine Rolle, dass Forstpflanzen im Vergleich zu vielen anderen Produkten leicht austauschbar sind, weil wichtige Eigenschaften (Herkunft) äußerlich nicht erkennbar sind. Außerdem wird auf die analoge Anwendbarkeit der Regelung im FoVG hingewiesen, wonach jeder Betrieb, der Forstvermehrungsgut in Verkehr bringt, bei der Landesstelle angemeldet sein muss.

Das ZüF-Zertifikat muss dem Abnehmer entweder zusammen mit dem Lieferschein bei der Pflanzenlieferung ausgehändigt oder diesem spätestens mit Rechnungsstellung nachgeliefert werden. Die Angabe einer ZüF- ID-Nummer, die auf dem Lieferschein oder der Rechnung vorhanden sein muss, ersetzt nicht das Zertifikat.

Ausnahme Kleinstmengen: Für sehr kleine ZüF-Lieferpartien bis maximal 100 Pflanzen pro Baumart ist ein Einzelzertifikat nicht zwingend notwendig und die Vorlage des Lieferscheins mit Angabe der ZüF-ID-Nummer ausreichend. Aus ausdrücklichen Kundenwunsch kann ein Zertifikat ausgedruckt werden. Ansonsten gelten auch für diese Partien alle ZüF-Verfahrensregeln einschließlich der Möglichkeit der Gewinnung von P-Proben bei der Lieferung/Übergabe an Endkunden.

ZüF-Zertifikate beziehen sich immer auf eine bestimmte Pflanzenpartie (ZüF ID-Nummer). Der Ausdruck von Zertifikaten erfolgt durch den Teilnehmer über die ZüF-Datenbank, sobald der Zertifizierer den Antrag (s.u.) freigeschaltet hat. Es können Einzelzertifikate gedruckt werden, bis das genehmigte Kontingent erfüllt ist. Ein ZüF-Zertifikat ist ungültig, wenn eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben fehlen. Damit gilt auch die gelieferte Pflanzenpartie als nicht zertifiziert

- Name des ZüF-Teilnehmers, der die betreffenden Pflanzen an den Endkunden liefert;
- Baumart, Forstliche Herkunft
- Produktionsland/Produktionsländer
- ZüF-ID-Nummer;
- Stückzahl,
- Gültigkeitsdatum,
- Name des Endkunden

Gültigkeit einer/s Zertifikatfreigabe/Zertifikates – jeweils bis 30.06. des laufenden Jahres

Zertifikatantragstellung

Die Antragstellung muss fristgerecht erfolgen, grundsätzlich 2 Wochen vor der Auslieferung an den Endabnehmer. In Ausnahmefällen sind auch kurzfristige Anträge möglich, diese müssen jedoch immer vor der Pflanzenauslieferung an den Endkunden gestellt werden. Bei verspätetem Zertifizierungsantrag, insbesondere, wenn Pflanzen aus der betreffenden Partie zum Antragszeitpunkt bereits ausgeliefert wurden, ist eine Zertifizierung nicht mehr möglich.

Kontrollanalysen:

Fehlende Übereinstimmung bei durch den Zertifizierer veranlassten genetischen Untersuchungen führt zur nachträglichen Aberkennung des Zertifikates. In solchen Fällen teilt der Zertifizierer dem betroffenen Teilnehmer das Ergebnis unverzüglich per e-mail mit Lesebestätigung mit. Der Teilnehmer kann innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung nehmen. Gegebenenfalls entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Zertifizierer über die Einleitung weiterer Schritte gemäß ZüF- Maßnahmenkatalog. Im Falle einer Zertifikataberkennung ist insbesondere sicherzustellen, dass der betroffene Kunde binnen 2 Wochen nach erfolgter Aberkennung über den Zertifikatentzug informiert wird.

„Maßnahmenkatalog“ lt. Beschluss erw. Vorstand v. 22-01-2016

Verfahrensfehler, Mängel & Verstöße	Sanktionen
1 Nicht fristgerechte, mangelhafte Info über Beginn/Abbruch einer Saatguternte	A M
2 Für Zertifizierung unbrauchbare Saatgutproben (R1, R2, R4)	D, M
3 Für Prüfung unbrauchbare Pflanzenproben	A, C, M
4 Nicht fristgerechte Dateneingabe (Gebühren für Freischaltung gesperrter Partien)	A, B, E, M
5 Unvollständige Dokumente (Ernteprotokoll, Kontrollabriss P, Proben tasche)	A, F, M
6 Festgestellte Mängel bei „internen Kontrollen“	A, G, M
7 Festgestellte Mängel bei internen Analysen	A, I, K, M
8 Festgestellte Fehler anhand von Quotenanalysen	A H, I, K, M
9 Verspäteter Zertifizierungsantrag“	A, L, M

Beschreibung der Sanktionen bei oben genannten Verstößen

- A) *Ermahnung des ZüF-Teilnehmers durch den ZüF* Z/GF,
- B) *Sperrung der Partie* Z/GF,
- C) *Information des Abnehmers über den Vorgang* durch den GF
(Bei Pflanzenprobe „Verantwortung“ Abnehmer)
- D) *Stillegung bzw. Sperrung der betroffenen Saatgut-Partie und aller daraus stammenden Subpartien (Saatgut oder Pflanzen. Vermehrungsgut dieser Partie bzw. ID-Nr. kann nicht mehr am ZüF-Verfahren teilnehmen.* Z/GF
- E) *Entnahme der Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank bzw. aus dem Verfahren bei Fristüberschreitung, die zur „Nichtüberprüfbarkeit“ führt.* Z/GF,
- F) *Entnahme der Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank bzw. aus dem Verfahren wegen mangelhafter/unvollständiger Dokumentation (Beschriftung) von ZüF-Dokumenten , die zur „Nichtüberprüfbarkeit“ führt, .* Z/GF,
- G) *Ausschluss der Partie(n) aus dem ZüF-Verfahren bei gravierenden selbstverschuldeten Mängeln, die zur Nichtüberprüfbarkeit im Sinne des ZüF-Verfahrens führen. Ist eine interne Analyse notwendig, um die Überprüfbarkeit (wieder) sicherzustellen, hat sich der Teilnehmer mit 50% an den Analysekosten zu beteiligen.* Z/GF, erw. Vors z.K.
- H) *Entzug des ZüF-Zertifikats. Der Zertifizierer fordert bei dem betroffenen Kunden das Zertifikat zurück, allerdings erst nachdem dem betroffenen Teilnehmer eine 14-tägige Anhörungsfrist eingeräumt wurde.* Z/GF, erw. Vors z.K
- I) *Strafgebühr für vom Teilnehmer verschuldete Mängel/Fehler von 100 bis 500 € an den ZüF* Z erw. Vors.
- k) *Ab dem dritten Verstoß innerhalb von 3 Kalenderjahren: Ausschluss des Teilnehmers aus dem ZüF-Verfahren für mind. 2 Jahre (alle Partien werden gesperrt).* Z/erw. Vors.
- l) *Zertifizierer kann eine Analyse auf Kosten des Teilnehmers vornehmen*
- m) *Bei wiederholten Verfehlungen und Verstößen gegen die ZüF-Regeln, ist temporär (bis zu 2 Jahren) eine verstärkte Kontrolle samt Kostenbeteiligung des Teilnehmers möglich.* Z erw. Vors.

Zusatz:

- Die Verstöße addieren sich.
- Die Ergebnisse der internen Analysen werden denen der Quotenanalysen gleichgesetzt.
- Verfahrensfehler und Verstöße, die Sanktionen, insbesondere Zertifikatentzug zur Folge haben, werden nach 3 Jahren automatisch getilgt.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die ZüF-Verfahrensregeln mit betrügerischer Absicht erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Teilnehmers aus dem Verfahren [Z. erw. Vors.](#)

Abkürzungen:

Z: Zertifizierer
Erw.VS: Erweiterter Vorstand
GF: Geschäftsführer